

Wichtige Information!

Stand: 25.03.2020

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 sowie 14.03.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Personen, die sich in den 14 Tagen vor dem 13.03.2020 oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise aus dem Risikogebiet, das Betreten unserer Werkstätten und Tagesförderstätten verboten!

Alle Besucher sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden. Die Besuchszeit ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken und sie haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen.

	<p>Internationale Risikogebiete</p> <p>Ägypten: ganzes Land</p> <p>Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)</p> <p>Iran: ganzes Land</p> <p>Italien: ganzes Land</p> <p>Österreich: Bundesland Tirol</p> <p>Schweiz: Kantone Tessin, Waadt und Genf</p> <p>Spanien: Regionen Madrid, Navarra, La Rioja und País Vasco</p> <p>Südkorea: Daegu und die Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)</p> <p>USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York</p>
<p>Aktuelle Risikogebiete Stand 25.03.2020</p> 	<p>Besonders betroffene Gebiete in Deutschland</p> <p>Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)</p>

Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Bereichsleitung Arbeiten mit Nummer 069 – 958026140 wenden.